

# Kantonsratsbeschluss

Vom 26. August 2008

Nr. RG 058/2008

## Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997<sup>1)</sup> (Waffengesetz; WG), Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>, § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990<sup>3)</sup> und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>4)</sup> nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/820), beschliesst:

### I.

Die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts vom 11. Mai 1999<sup>5)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WG) in der Fassung vom 22. Juni 2007 sowie der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition<sup>6)</sup> (Waffenverordnung; WV) in der Fassung vom 15. Dezember 2006.

§ 2 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Die Kantonspolizei ist kantonale Meldestelle im Sinne von Artikel 31b des Waffengesetzes. Sie nimmt gemäss Artikel 31a des Waffengesetzes Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile gebührenfrei entgegen. Von Inhaberinnen und Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung wird für die Entgegennahme solcher Gegenstände eine Gebühr gemäss § 95 Absatz 3 des Gebührentarifs<sup>7)</sup> erhoben.

§ 2 Absatz 4 wird angefügt:

<sup>4)</sup> Gesuchsformulare für Bewilligungen, zur Nachregistrierung und um Auskunftserteilung gemäss Artikel 10a Absatz 4 des Waffengesetzes, Verzeichnisse sowie der Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein können bei der Kantonspolizei bezogen werden.

§ 2<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 2<sup>bis</sup>. *Melderecht für Träger eines Amts- oder Berufsgeheimnisses*

Die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen sind berechtigt, der Kantonspolizei Gefährdungsmeldungen gemäss Artikel 30b des Waffengesetzes zu machen.

<sup>1)</sup> SR 514.54.

<sup>2)</sup> BGS 111.1.

<sup>3)</sup> BGS 511.11

<sup>4)</sup> BGS 211.1.

<sup>5)</sup> GS 94, 795 (BGS 512.211).

<sup>6)</sup> SR 514.541.

<sup>7)</sup> BGS 615.11.

Abschnitt B. lautet neu:

B. Erwerb von Waffen und Munition mit und ohne Erwerbsschein

§ 3. Die Sachüberschrift lautet neu:

*§ 3. Waffenerwerb mit Waffenerwerbsschein*

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen (Art. 9a WG und 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 WV) der Kantonspolizei einzureichen.

§ 3 Absatz 2 wird als zweiter Satz angefügt:

... Die Kantonspolizei holt vorgängig eine Stellungnahme der kantonalen Behörde nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit<sup>1)</sup> ein.

§ 3 Absatz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup> Bei der Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils hat die übertragende Person der Kantonspolizei innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins der Erwerberin oder des Erwerbers zuzustellen.

Als § 3<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 3<sup>bis</sup>. Gesuch der übertragenden Person um Auskunftserteilung*

Bedarf die Übertragung keines Erwerbsscheins, kann die Kantonspolizei auf Gesuch und mit schriftlicher Zustimmung der erwerbenden Person der übertragenden Person die notwendigen Auskünfte erteilen, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen zur Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen erfüllt sind.

Als § 3<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*§ 3<sup>ter</sup>. Erwerb von Feuerwaffen ohne Erwerbsschein*

<sup>1</sup> Ist der Erwerb einer Waffe sowie ihrer wesentlichen Bestandteile gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Waffengesetzes ohne Erwerbsschein zulässig, muss die übertragende Person der Kantonspolizei innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrages zustellen.

<sup>2</sup> Wird eine Feuerwaffe oder ein Waffenbestandteil nach Artikel 10 des Waffengesetzes durch Erbgang erworben, sind innerhalb von 6 Monaten der Kantonspolizei die Angaben nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a. – d. des Waffengesetzes zu übermitteln.

§ 3<sup>quater</sup> wird eingefügt:

*§ 3<sup>quater</sup>. Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Munition zwischen Personen, welche über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen*

Findet die Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Munition zwischen Personen statt, die über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, muss die übertragende Person der Kantonspolizei die Art und Zahl der übertragenen Gegenstände innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages melden.

§ 3<sup>quinquies</sup> wird eingefügt:

*§ 3<sup>quinquies</sup>. Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen*

Erhält eine unmündige Person von ihrer gesetzlichen Vertretung oder ihrem Schützenverein leihweise eine Sportwaffe, ist dies von der gesetzlichen Vertretung oder mit deren Wissen vom Schützenverein innerhalb von 30 Tagen der Kantonspolizei zu melden.

<sup>1)</sup> SR 120.

Abschnitt E. lautet neu:

E. Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen

§ 13 lautet neu:

*§ 13. Europäischer Feuerwaffenpass*

Die Kantonspolizei entscheidet über die Ausstellung und Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses.

Der Titel des Abschnittes I. lautet neu:

I. Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

§ 14 Absatz 1 lautet neu:

*§ 14. Erwerb*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann den Erwerb sowie den Besitz von Waffen oder Waffenzubehör im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a. – g. des Waffengesetzes zu Sammelzwecken bewilligen, wenn die für den Erwerb von Waffen geltenden Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und Gewähr für einen sorgsamem Umgang mit der Waffe besteht.

§ 14 Absatz 2<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>2bis</sup> Die Kantonspolizei kann Feuerwaffen oder wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Waffenzubehör, für die ein Verbot nach Artikel 5 Absatz 1 des Waffengesetzes besteht und die durch Erbgang erworben wurden, bewilligen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfüllt sind.

§ 14 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der Erwerb von Waffenzubehör kann insbesondere bewilligt werden

- a) als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe;
- b) zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen zur Lärmreduktion.

§ 16<sup>bis</sup> wird angefügt:

*§ 16<sup>bis</sup>. Ausnahmegewilligung für Angehörige bestimmter Staaten*

Die Kantonspolizei ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, für die der Bundesrat einschränkende Bestimmungen erlassen kann (Artikel 7 Waffengesetz).

§ 19<sup>bis</sup> wird angefügt:

*§ 19<sup>bis</sup>. Allgemeine Voraussetzungen*

Die Kantonspolizei erteilt Ausnahmegewilligungen nach dem Waffengesetz lediglich, wenn die in Artikel 28c Buchstaben a. – c. des Waffengesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abschnitt G lautet neu:

G. Kontrollen, Verfahren und Rechtsschutz

§ 19<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*19<sup>ter</sup>. Kontrollen durch die Kantonspolizei*

Die Kantonspolizei ist befugt, die in Artikel 29 des Waffengesetzes vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

§ 19<sup>quater</sup> wird eingefügt:

§ 19<sup>quater</sup>. *Bearbeitung von Daten gemäss Waffenrecht*

Die Kantonspolizei kann die für den Vollzug des Waffenrechts erforderlichen Register elektronisch führen. Bezüglich Aufbewahrungsfrist der bearbeiteten Daten gelten die entsprechenden eidgenössischen Bestimmungen.

§ 22 lautet neu:

§ 22. *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer bereits im Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen oder Waffenzubehör ist, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Waffengesetzes bei der Kantonspolizei um eine Ausnahmegewilligung nachsuchen.

<sup>2</sup> Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten eines Verbots gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Waffengesetzes kann bei der Kantonspolizei ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung eingereicht werden.

<sup>3</sup> Wer bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 10 des Waffengesetzes ist, muss den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Waffengesetzes der Kantonspolizei anmelden.

## II.

Die Änderungen treten am 1. November 2008 in Kraft.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, gestützt auf Artikel 38 Absatz 2 des Waffengesetzes die Änderung den Bundesbehörden mitzuteilen.

Im Namen des Kantonsrats

Hansruedi Wüthrich

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### Verteiler

Departement des Innern, Afös (RT)

Polizei Kanton Solothurn (3)

Gerichtsverwaltung

Finanzdepartement

Staatskanzlei (ENG, STU, SAN)

GS

BGS

Amtblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (71/2008)